



Nutzungsvereinbarung

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Sportverein „Pfeil“ Niederlauer e.V., Turmstr. 1, 97618 Niederlauer, vertreten durch den Sportheim-Geschäftsführer oder durch Mitglieder des Vorstandes. Der Verein SV Niederlauer tritt in dieser Vereinbarung als **Eigentümer** auf, der Mieter wird als **Nutzer** bezeichnet. Diese Vereinbarung kann nur von volljährigen Personen abgeschlossen werden.

§ 1 Allgemeine Daten

Nutzer:

Zeitraum/ Datum der Miete:

Personenanzahl bei Sportheimmiete:

§ 2 Nutzungsumfang und -gebühren

- 1) Das Sportheim, die Kellerbar, der Festplatz beim Sportheim und der Sportplatz können Mitgliedern des Sportvereins, aber auch anderen Nutzern für Privatfeiern (Geburtstage, Jubiläen, Kommunionfeiern, Polterabende, Hochzeiten, etc.) zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der Nutzungsumfang und die resultierenden Gebühren werden nachstehend durch Ankreuzen festgelegt (die Reinigungspauschale ist in jeder Miete mit anzuwählen)

Sportheim (max. Belegung 120 P, bitte immer aktuelle Richtlinien beachten)

- | | |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Mitglieder und Sponsoren | 85 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Nichtmitglieder, andere Vereine, etc. | 170 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Reinigungspauschale Sportheim | 30 €/Tag |

Kellerbar inkl. Duschraum (max. Belegung 30 P, bitte immer aktuelle Richtlinien beachten)

- | | |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Mitglieder und Sponsoren | 50 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Nichtmitglieder, andere Vereine, etc. | 100 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Nutzungs- und Reinigungspauschale Toiletten | 30 €/Tag |

Festplatz inkl. Toilettennutzung

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Mitglieder und Sponsoren | 60 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Nichtmitglieder, andere Vereine | 120 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Organisation mit Gewinnerzielungsabsicht, Firmen, Parteien, etc. | 150 €/Tag |
| <input type="checkbox"/> Nutzungs- und Reinigungspauschale Toiletten | 30 €/Tag |

Sportplatz (auf Anfrage)

- 3) Bei Benutzung von Verbrauchsmitteln wie Desinfektionsmitteln, Propangas etc. wird nach tatsächlichem Verbrauch nach der Veranstaltung abgerechnet.
- 4) Davon abweichende Nutzungen können mit der Vorstandschaft / dem Sportheim-Geschäftsführer im Einzelfall festgelegt werden.



- 5) Grundsätzlich wird erwartet, dass die Räumlichkeiten und Plätze nach der Nutzung wieder so vorgefunden werden, wie diese übernommen wurden, insbesondere wenn kein eingeteilter Sportheimdienst vor Ort ist oder Kellerbar und Festplatz gemietet wurden.

Hierzu gehört auch, dass der Nutzer folgende Punkte beachtet

- **Alle genutzten Innenräume sind besenrein zu hinterlassen**
 - **Reinigung der Außenflächen von Unrat (z.B. Servietten, Kronkorken, Speiseresten, etc.),**
 - **Entsorgung der Holz- und Aschereste, falls nicht anders vereinbart**
 - **bei Benutzung der Kellerbar und/oder des Festplatzes:
Flaschen, Verpackungen und sonstigen Müll muss selbst entsorgt werden
>>>(die Sportheim-Mülltonnen sind für diesen Nutzen nicht vorhergesehen).**
- 6) Die genutzten Räumlichkeiten / Plätze sind bis zum Folgetag bis 11 Uhr oder bis zu einer festgelegten Uhrzeit am Folgetag nach Absprache zu räumen und zu reinigen.
Alle zurückgelassenen Dinge des Veranstalters werden spätestens zum nächsten Werktag nach der Veranstaltung vom Sportverein entsorgt und die Entsorgung dem Mieter in Rechnung gestellt. Hierzu zählt auch die Befüllung der Mülltonnen, wie in §2 Absatz 5 vermerkt.
- 7) Aus Sicherheits- und Feuerschutzgründen ist die maximale Gästebelegung im Sportheimkeller und Sportheim auf die in § 2 Absatz 2 angegebenen Personen begrenzt.
- 8) Termin, Organisation und Ablauf der Veranstaltungen sind vom Nutzer mindestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung oder nach vorheriger Absprache oder mit dem jeweiligen Sportheim-Dienstteam abzusprechen.
- 9) Die Benutzung bezieht sich ausschließlich auf die vereinbarten Räumlichkeiten bzw. Plätze. Der Zutritt zu anderen Räumlichkeiten ist untersagt.
- 10) Bei Nutzung des Festplatzes können auch die Kühl-/Gefriergeräte des Sportvereins genutzt werden. Bei Defekt vor Zustandekommen der Miete besteht jedoch kein Anspruch auf die Reparatur oder den Austausch derselbigen zum Mietdatum.

§ 3 - § 4 nur gültig bei Nutzung des Sportheims

§ 3 Speisen und Getränke

- 1) Der Sportverein hat eine vereinbarte Getränkeabnahmeverpflichtung für das Sportheim. Dies bedeutet, dass dort keine anderen Getränke (auch nicht Kaffee) ausgegeben werden sollen als diejenigen, die in der ausgehängten Preisliste des Sportheims aufgeführt sind.
- 2) In Absprache mit der Vorstandschaft / dem Sportheim-Geschäftsführer ist das Mitbringen von Sekt und Wein im Sportheim gegen ein Entgelt von 5 € pro 0,7 l Flasche und für Spirituosen von 1 € pro 2 cl möglich.
- 3) Die Versorgung mit Speisen ist dem Nutzer freigestellt.

§ 4 Personelle Unterstützung

1. Bei Feiern im Sportheim ist die Anwesenheit eines vom Sportverein eingeteilten Sportheimdienstes stets erforderlich. Dessen Aufgabe ist auch die Erfassung des Konsums für die spätere Abrechnung.
2. Bei Veranstaltungen (Familienfeiern, Polterabenden) im Sportheim wird erwartet, dass der Nutzer zwei Personen als zusätzliches Küchenpersonal zur Verfügung stellt. Außerdem soll er für ausreichendes Bedienungspersonal selbst Sorge tragen. Wir bitten dabei zu bedenken, dass der Sportheimdienst aus ehrenamtlichen, freiwilligen Helfern besteht und nicht aus einem hauptberuflichen Gastwirt.



§ 5 Haftung / Versicherungsschutz

- 1) Der Nutzer ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes verantwortlich. Außerdem obliegt es dem Nutzer, die Aufsichtspflicht zu überwachen.
- 2) Der Eigentümer haftet nicht für Sach- und Personenschäden des Nutzers und der an der Veranstaltung/Nutzung teilnehmenden Personen während der Benutzungsdauer/des Benutzungsdatums nach § 1 bis zum Verlassen des Vereinsgeländes.
Ein Versicherungsschutz des Sportvereins für Sach- und Personenschäden besteht nicht.
Für entstandene Sach- und Personenschäden haftet der Nutzer. Schäden am Sportheimgelände, Inventar, etc. wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind lediglich Schäden, die von den Sportheimbediensteten selbst verursacht wurden.
- 3) Für die Einhaltung der Feuerschutzvorgaben in der Sportheimbar und an der Feuerstelle auf dem Festplatz ist ebenfalls der Nutzer verantwortlich.
- 4) Aufgrund der Corona-Pandemie übernimmt der Eigentümer keine Haftung bei Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**BayIfSMV**) in Ihrer letzten Fassung. Weiterhin verpflichtet sich der Veranstalter, für die Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen laut Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu sorgen und während der Veranstaltung zu überwachen.
- 5) Der Eigentümer behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Vertragspartner (Nutzer) ohne Kündigungsfrist zu kündigen, falls nach Vertragsabschluss neue Verordnungen seitens Regierung oder behördlichen Vertretern angeordnet werden.

§ 6 Sondervereinbarungen

Aufgrund anderweitiger Verpflichtungen des SV Niederlauer sind aktuell nur 2 von 3 Räume des Nebengebäudes auf dem Sportgelände nutzbar.

Mit der Unterzeichnung erkennt der Nutzer die Bedingungen dieses Nutzungsvertrages an. Nutzer und Eigentümer erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Unterschrift des Nutzers

.....
Unterschrift des Eigentümers (Vorstand / Sportheim-Geschäftsführer des SV Niederlauer)